

Berlin,

In der Mittelmark Brandenburg gelegen.

Hält anjezo nach Königl. Preuß. Verordnung von
17. Junii 1765 und 29. Octob. 1766. Buch und Rech-
nung in

Pfunden oder Livres à 24 Groschen à 12
Pfeninge Banco.

Vor

Vor diesen Verordnungen führte man Buch und Rechnungen in

Thaler à 24 Groschen à 12 Pfeninge Courant,

Diese Münzen haben zu einander folgende Verhältniß.

Liv.	Bco.	Thler.	gr. Bco.	gr.	pf. Bco.	pf.
I		1 $\frac{1}{4}$	24	30	288	360
		I	19 $\frac{1}{4}$	24	230 $\frac{1}{2}$	288
			I	1 $\frac{1}{4}$	12	15
				I	9 $\frac{1}{2}$	12
					I	1 $\frac{1}{4}$

Die wirklich geprägten Landesmünzen sind:

in Gold,

Ducaten à 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. sind 16 pro Cent mehr od. weniger schlechter als Banco.

Doppelte Erd'or à 10 Rthl.
 einfache dito à 5
 halbe dito à 2 $\frac{1}{2}$ } Sind durch das Banco-Edict 25 pro Cent schlechter gesetzt als Banco, in dessen coursiren selbige nebst Ld'or, Carl'd'or, August'd'or zu 21 pro Cent Verlust in. od. w. gegen Banco Geld.

in Silber,

Thaler zu 24 gr.	} Sind unter den Nahmen Preuss. Cour: bekant, und durch das Bco. Edict vom 29. Octob. 1766. zu 31 $\frac{1}{2}$ p. C. Verlust gegen Bco. gesetzt.
halbe dito 12	
drittel dito 8	
viertel dito 6	
sechstel dito 4	
zwölftel dito 2	
2 $\frac{1}{4}$ stel dito 1	

In Scheidemünze aber. Stücke zu 6, 4 und 3 pf.

in Kupfer,

Stücke zu 3 und 1 pf.

Aus diesen Verhältniß des Banco-Gelds gegen Frd'or, zu 25 pro Cent und Preuß. Cour. zu 3 1/4 pro Cent entsteht die Vergleichung, daß

4 Liv., gr. od. pf. Bco. gleich sind 5 Thlr; gr. od. pf. Frd'or, und

16 Liv., gr. od. pf. Bco. gleich sind 21 Thlr; gr. od. pf. Preuß. Cour.

Von fremden Münzsorten kursiren alhier und gelten nach dem Stück in Frd'or:

in Gold,

Souverains d'or à 3 Ducaten 8 1/2 Thlr.

Carolins, Schild d'or, Guinees 6 "

alte Franz. Ld'or, Braunsch. Carl'd'or,) 5

Sächsisch. Augustd'or) 5

in Silber,

Laubthaler 1 1/2

Louisblanc und Albertsthaler 1 1/2

Rubels 1 1/4

Wenn man alhier Gelder verwechselt, so nicht durch die Banque gehen müssen, so wird der Agio davon pro Cento in Thalern bedungen, und dieses war die Art der man sich durchaus bediente, ehe die Banque errichtet ward.

Auf diese Art werden verwechselt:

Diverse Sorten Ducaten, à 2 1/2 Rthl. wenn sie neu und geändert, gewinnen 3 pro Cent m. od. w. gegen Ld'or, und 10 pro Cent m. od. w. gegen Preuß. Cour. dergleichen Ducaten wenn sie wichtig, gewinnen 2 1/2 pro Cent m. od. w. gegen Ld'or, und 9 pro Cent m. od. w. gegen Preuß. Cour.

Frd'or, Ld'or, Carl'd'or, Augustd'or, so alle unter den Nahmen Louisd'or kursiren gewinnen 6 pro C. m. od. w. gegen Preuß. Cour.

Vor

Vor Errichtung der Banque

wechselte Berlin mit folgenden Plätzen und

gab in seinem	empfing aber	in
Courent	davor,	
m. od. w.		
149 Rthl.	100 Rthl. Bco	Amsterdam.
144 "	100 " Cour.	dito.
99 1/2 "	100 " Preuß. Cour	Breslau.
96 "	100 " Pohl. Preuß.	Danzig.
97 "	100 " Münze	Frankfurt a. W.
148 1/2 "	100 " Banco	Hamburg.
99 "	100 " Preuß. Cour.	Königsberg.
106 "	100 " Conv. G. od. Ld'or	Leipzig.
84 "	100 Ecus	Lion od. Paris.
6 1/2 "	1 Liv. Sterl.	Londen.
105 1/2 "	100 Rthl. Cour.	Wien.

Diese Preuß. Courent-Course wurden oft, durch den Agio zwischen Ld'or und Preuß. Courent, in Ld'or reduciret, und die Wechselbriefe also gleich in Ld'or verhandelt.

3. C. Der Cours in Preuß. Cour. nach Amsterd. in Banco stände 149 pro Cent Preuß. Courent. Ld'or wären 6 pro Cent besser denn Preuß. Cour.

Man berechnete also

106 Rthl. Pr. Cor. 100 Rthl. Ld'or? 149 Rthl. Pr. Cor. Fac. 140 1/2 Rthl. Ld'or circa pro 100 Rthl. Holl. Bco.

und so geschah diese Reduktion auch mit den Coursen, von Amsterdam in Courent, Hamburg, Lion oder Paris und Londen.

Seit den 20. Julii 1765. ist alhier eine öffentliche Giro und Lehn Banco errichtet worden. Die davon unter den 17. Junii 1765. und 29. Octob. 1766.

bekant gemachten Edicte geben folgende Hauptumstände derselben an.

1) Daß alle Bücher der Banquen zu Berlin und Breslau in Liv. à 24 gr. à 12 pf. Banco sollen geführt werden, und daß diese Banco Valuta allezeit soll 25 pro Cent besser seyn als Preuß. Frd'or à 21 Karath 9 Grän ausgemünzet, davon 35 Stück eine Mark enthalten.

2) Daß alle ansässige Kaufleute von Berlin und Breslau, ihre große und kleine Handlungsbücher in dieser Banco-Valuta führen sollen.

3) Daß alle Wechselbriefe, so über 100 Rthl. sind, von Einwohnern zu Berlin oder Breslau, an die Ordre eines andern Preuß. Unterthanen, auf fremde gezogen, müssen in Banco Liv. lauten und durch die Banque bezahlet werden, bey Strafe des Delaubs des Wechselbriefs.

4) Daß alle von auswärts auf Berlin und Breslau zahlbar gestellte Wechselbriefe und Assignationes, so wenigstens 100 Rthl. sind, müssen in Banco Liv. ausgestellt, acceptiret, und zur Verfallzeit pro Banco abgeschrieben und bezahlet werden, und daß niemand dergleichen Wechselbriefe anders als in Banco-Valuta acceptiren darf.

5) Daß alle Handlungs-Contracte oder Instrumente, darinne ein Werth oder Valuta bestimmt ist, müssen in Banco Liv. stipuliret und durch dieselbe bezahlet werden. Davon sind ausgenommen liegende Gründe, Häuser und Privatecapitalien, desgleichen die von Militair und Adlichen bey Verpacht und Veräußerung ihrer Landgüter, Verkaufung ihrer Producten und dergleichen Handlungen. Wenn sie sich aber mit einem Kaufmännischen Handel abgeben, so sind sie nicht deswegen frey.

6) Daß

6) Daß von 1. Januar 1767. an Banco-Noten mit den hiesigen Gold und Silbernen Münzen zur gleich courfiren sollen, jedoch daß niemand verbunden dieselben wider Willen an Zahlungsstatt anzunehmen.

7) Daß diese Banco-Noten sollen auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, und daß dieselben sollen zu 10, 20, 50, 500 und 1000 Liv. Banco gerichtet seyn.

8) Daß man diese Banco-Noten erhalten kan, wenn man entweder an die hiesige oder Breslauer Banque den Werth von 100 Liv. Banco mit 125 Rthl. in Frd'or oder 131½ Rthl. in Courent baar bezahlet, oder wenn man bey Verpfändung von Gold, Silber und Juwelen selbige als ein Anlehn erhält.

9) Daß dieselben Banco-Noten in allen Königl. Casen sollen zu den festgesetzten Werth à 131¼ Rthl. Courent bey zu entrichtenden Gefällen und Zahlungen angenommen werden und daß man selbige auch in der Banque angeben kann, wenn man sich darin will einen Fond machen.

10) Daß diejenigen so baar Geld in die Banquen bringen, selbiges gegen ¼ pro Cent Abzug wieder baar heraus bekommen können, wenn es wenigstens eine Nacht darinne gestanden.

11) Daß das Giro-Comtoir der Banque alle Tage, außer Sonn- und Festtags von 7 Uhr des Morgens bis 1 Uhr wird gedünet seyn, daß man von 7 bis 9 Uhr die Posten aufnehmen soll, so den vorigen Tag auf jedes Folium sind zugeschrieben worden, daß man von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr über die zugeschriebenen Posten wieder disponiren und solche weiter an andere abschreiben lassen kann.

12) Daß niemand den andern Banco-Geld leihen soll, ohne Vorwissen des Banco-Directorii bey Verlust der ganzen geliehenen Summa.

E 5

13. Daß

13) Daß jeder diejenigen Geschäfte, so er mit der Banco macht, soll nach Italien. Buchhaltungsart notiren, und daß jeder gehalten ist, davon Auszüge an das Banco-Directorium zu liefern, wenn es selbige verlangen.

14) Daß in denen Banco-Assignationes der Vor- und Zunahme, sowohl desjenigen, so abschreiben lassen will, als desjenigen, an dem es zugeschrieben wird, als auch die Summa mit Zahlen und Buchstaben ausgeschrieben seyn muß, bey 2 Rthl. Straffe an die Banco-Schreiber, wie denn auch eine Banco-Assignation nur einen Posten enthalten darf, und bey Compagnie-Handlungen der Vor- und Zunahme jedes Compagnons muß unter die Assignation gesetzt seyn.

15) Daß alle, so Assignationes einreichen, darauf deutlich bemerken müssen, ob es für ihre eigene Rechnung, oder in Nahmen desjenigen, für dessen Rechnung sie einen dritten was assigniret, geschehe, ansonst die Zahlung bey entstehenden Failimenten für nichtig geachtet seyn soll.

16) Daß diejenigen, so nicht selbst ihre Assignationes bey der Banque einreichen können, soll erlaubt seyn, einen Handelsdiener, oder andern Bekannten sich substituiren zu lassen, in welcher Fall sie eine Vollmacht vom Banco-Directorio erhalten, welche das erste mahl mit einem Fr'd'or bezahlet und alle Jahr mit $\frac{1}{2}$ dito renoviret wird; daß indessen diese substituiri niemahlen eine Assignation selbst unterzeichnen können, wenn sie nicht eine vor einem Notario erhaltene Vollmacht oder procura haben.

17) Daß diejenigen, so niemand constituiret haben, bey der Banque abschreiben zu lassen, in Fall einer Krankheit, wo sie nicht in der Banque erscheinen können, es müssen an die Banco-Schreiber melden lassen, durch

durch welche ihnen der Banco-Knecht gesandt wird, welcher gegen Erlegung von 6 gr. die Banco-Assignationes aus ihren Händen empfangen muß.

18) Daß alle, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie zu gute haben, sollen wenn der für plus bis 50 Livres Banco gehet, eine Straffe von 1 Liv. Banco, wenn der für plus aber mehr als 50 Liv. 3 pro Cent Straffe von der ganzen assignirten Summa erlegen.

19) Daß die, so ein Folium in der Banque nehmen wollen, sollen 1 Fr'd'or bezahlen, und daß in der Folge für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, 1 Liv. Banco bezahlet wird, wie denn auch bey Ende des Jahres das letzte Folium, wenn es gleich erst angefangen worden, vor ein volles gerechnet wird.

20) Daß die Gelder der Banque niemahlen können mit Arrest belegt werden, daß aber bey einem öffentlichen Faillement der Saldo eines Failitten, nach requisition der Richter, soll an die Creditoren abgeliefert werden.

21) Daß man bey den Disconto- und Lombard-Comtoirs der Banque kaum Wechselbriefe discopiren lassen, gegen $\frac{1}{2}$ pro C. Zins pro Monath, indessen müssen es solche Wechselbriefe seyn, so höchstens nur 2 Monath zu laufen und 3 Endoskenten haben.

22) Daß bey denen discountirten Wechseln nur bis $\frac{1}{4}$ Monath der Zins soll gerechnet werden, daß nemlich wenn der Verfalltag mit den Respekt-Tagen nur einen Tag denn $\frac{1}{4}$ Monath überschreitet, dieser Tag wieder vor $\frac{1}{4}$ Monath gerechnet wird.

23) Daß man bey denen Lehn-Comtoirs der Banque auf Gold und Silber in Barren und Stangen, auf Gold-Sand, desgleichen Gold und Silberne Geschirr und Juwelen, wenn es nicht unter den Werth von 400 Liv.

Liv. Banco auf 2 Monath gegen $\frac{1}{2}$ pro Cent Intresten: pro Monath kann Gelder angeliehen bekommen.

24. Daß kein Darlehn über die gesetzte Zeit von 2 Monath kann prolongiret werden, und daß das Pfand, so bey der Verfallzeit nicht eingelöst ist, für Rechnung und Gefahr des Verpfänders an die Meistbietenden verkauft wird.

25) Daß der Verpfänder, vor das eingebrachte Pfand ein Recipisse oder Bescheinigung erhält, welches er verbunden zurück zu liefern, wenn er das Pfand einlösen will, und daß man denen Verpfändern den Anlehn in Banco-Noten nach Abzug der Zinsen bezahlen wird.

26) Daß sich unter vorgemeldten Bedienungen alle Einheimische und Auswärtige durch Mäkler und Comissionairs der hiesigen und Breslauer Banque bedienen können, und daß es von denen Verpfändern abhänget, ob sie die Pfänder in klingender Münze oder durch Banco-Noten zu 131 $\frac{1}{2}$ Rthl. Courant wieder einlösen wollen.

27) Daß niemand gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, an Frd'rand andern fremden Gold-Münzen, Gold-Sand, Bruch-Gold oder Silber alte Treffen, Franzgen und dergleichen bey Strafe der Confiscation aus dem Lande führen oder senden soll, wie denn hingegen Reisenden 250 Rthl. und wenn es Adliche oder von Militair Stand bis 400 Rthl. in Golde, mit sich auszuführen erlaubt ist, desgleichen ist zu Aufrechterhaltung des Commercii erlaubt Ducaten und gutes Silber-Courant, so nach den alten Leipziger oder Conventions-Münzfuß oder besser ausgeprägert worden, zu versenden, um sich desselben auf Reisen zu bedienen.

28) Daß die Banquen sollen alle Jahr auf ultimo May geschlossen, und den 14. Junii desselben Jahres wie-

wieder eröffnet werden, in welcher Zeit die Rechnungen in Richtigkeit gebracht, und der Abschluß der Bücher gemacht werden soll.

29) Daß bey Wiederaufgehng der Banque die Creditores sich bey dem Banco-Directorio melden, und wegen des Rests, den sie zu gute haben, nachfragen sollen.

30) Daß sich die Courtiers, wenn sie etwas schliessen, niemahlen dabey ihrer Kinder oder ohnweydetter Commissten dedienen sollen, bey 500 Rthl. Strafe und Verlust ihres Amts.

Seit vorerwehnter Einrichtung dieser Banque hat sich also der Berliner und Breslauer Wechsel nach andern Handels-Plätzen verändert, und die nunmehrigen Cours-Zettel in Banco geben folgende Course an, nemlich:

Berlin & Breslau wechseln mit folgenden Plätzen, und

geben in ihren Bco.	empfangen aber davor.	in
1 L. Bco.	44 Stv. Bco. m. o. w.	Amsterdam.
1 L. Bco.	45 $\frac{1}{2}$ Stv. Cour.	dito.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m. o. w.	100 L. Bco.	Breslau.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m. o. w.	100 L. Bco.	Cleve.
1 L. Bco.	133 gr. Poh. m. o. w.	Danzig.
1 L. Bco.	112 X Cour.	Frankf. am M.
1 L. Bco.	43 $\frac{1}{2}$ Schil. Lüb. Bco.	Hamburg.
1 L. Bco.	53 Schil. Lüb. Cor.	dito.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m. o. w.	100 L. Bco.	Hamm u. Ayrich.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m. o. w.	100 L. Bco.	Königsberg.
1 L. Bco.	29 $\frac{1}{2}$ gr. Ld'or m. o. w.	Leipzig.
1 L. Bco.	96 Sols.	Lion u. Paris.

geben.	empfangen.	in
1 L. Bco.	50 pfen. Sterl.	Londen.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m.o.w	100 L. Bco.	Magdeburg u. Halberst.
100 $\frac{1}{2}$ L. Bco. m.o.w	100 L. Bco.	Stettin.
1 L. Bco.	112X. Cour. m.o.w	Wien.

Nota. Die Liv. Bco. in allen vorhersehenden Preußl. Plätzen, als: Königsberg, Magdeburg, Stettin &c. werden durchaus mit den festen Agio zu 121 $\frac{1}{4}$ pro Cent in Preußl. Cour. thl. reduciret, weil in diesen Plätzen an und vor sich selbst keine Bco. Liv. sind.

Der Ufo ist alhier 14 Tage nach der Acceptation. Respect-Tage sind alhier 3 verordnet, indessen wenn der dritte Respect-Tag bey den Christen auf einen Sonntag, und bey denen Juden auf den Sonntabend fällt, so muß den zweyten Respect-Tag bezahlet oder protestiret werden, und wenn alle drey Respect-Tage solten Feyertage seyn, so wird am ordentlichen Verfalltag bezahlet, oder protestiret.

Vom Berliner Maas

Ist die Vergleichung des Ellenmaasses mit den Maassen aller übrigen Handelsplätze, in der zu Ende des Werks befindlichen Tabelle zu suchen.

Das Getraidemaas hat folgende Eintheilung und Verhältniß.

1 Wispel hat	24 Scheffel,	96 Viertel	384 Meßen.
1 dito hat	4	16	
	1	4	

Der Landwein wird gerechnet:

Fuder zu Ohm.	Cymer.	Anker.	Quart.	Oesfel.
1	6	12	24	768
	1 dito	2	4	128
		1	2	64
			1	32
				1
				2

Det

Der Franzwein wird gerechnet:

1 Orthost zu 3 Cymer.	6 Anker	192 Quart.	384 Oesfel.
	1 dito zu 2	64	128
	1 dito zu 32	64	64
		1 dito zu 2	2

Außer diesen rechnet man gemeiniglich bey Weinen:

Das Stückfaß Rhein Wein	zu 1000 Quart.
Das Zulast dito	500
Das Orthost roth. Franzwein gemeiniglich Cahor od. Pontac genannt.	180
Das dito roth. Franzw. Metoc gen.	200
Das dito weißen Franzwein	200
Das dito Muscat-Wein	200
Das dito oder Stück Roquemaure auch Clairat genannt	240
Das Both. Mallaga	400

Das Bier wird gerechnet:

Kupe zu	Vaß,	Tommen	Nehmingen,	Quart	Oesfel.
1	2	4	16	384	768
		1	2	192	384
			1	96	192
				1	24
					48
					1
					2

Ferner rechnet und zählet man alhier:

Eine große Hufe Landes zu 30 große Morgen à 400, oder zu 66 $\frac{2}{3}$ kleine Morgens à 180 Quadrat Ruthen.

Eine Hacken-Hufe zu 2 große Morgen.

Eine Land-Hufe zu 1 dito.

1 Decher zu 10, 1 Stiege zu 20, 1 Duzt zu 12, 1 Zimmer zu 40,

1 Schock zu 60, und 1 Mandel zu 15 Stück, desgleichen

1 Last-Heringe zu 12 Tommen und

1 Saum zu 22 Fächer.

Vom Berliner Gewicht

Ist die Vergleichung des Handels, auch Golds und Silber-Gewichts, mit den Handels, auch Golds und Silber-Gewicht anderer Handels-Plätze ebenfalls in denen zu Ende des Werks befindlichen Tabellen zu suchen.

Vom Handels-Gewicht hat der Centner 5 Stein oder 110 lb à 2 mz . Mit demselben Handels-Gewicht wird auch Gold und Silber gewogen nach folgender Eintheilung und Verhältniß.

1 Mark hat 16 Loth 64 Quentch. 256 pf. 512 Heller.

1 4 16 32

1 4 8

1 2

Man probiret alhier das Gold und Silber:

1 mz fein zu 24 Karath à 12 Grän fein in Gold.

1 mz fein zu 16 Loth à 18 Grän fein in Silber.

Die mz fein Gold gilt 192 thl. Erd'or m.o.w.

Die mz Ducaten : 137 : - : : :

Die mz Ld'or oder Pistolen : 175 : - : : :

Die mz fein Silber : 14 : - : : :

Von verarbeiteten Silber hält die mz 12 Loth fein und hat ein Scepter zum Zeichen.

Das Perlen-, Diamanten-, und Edelgestein-Gewichte ist an allen Orten in Europa gleich, und man vertheilet es entweder

in Karath à 4 Grän, oder auch

in Karath, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Karaths, 71 solche Karaths wiegen circa 1 Loth Edlknisch.

Das Apotheker- und Medicinal-Gewicht ist in ganz Deutschland gleich und man vertheilet

℥ in	Unzen	Drachmen	Scrupeln	Gran.
℥	12	96	288	5760
	℥ ʒj	8	24	480
		℥ ʒj	3	60
			℥ ʒj	20

30 ℥ Apotheker-Gewicht thun 29 ℥ Collinisch Silber-Gewicht.